GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 -

Vorlage 168 /XII.L.	
Datum:	17.06.2026

An den

Betriebsausschuss	**Sitzungstag:**	23.06.2026
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	30.06.2026
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	07.07.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Jahresabschluss zum 31.12.2025
und Entlastung des Betriebsleiters/Betriebsausschusses
hier: Gemeindewasserwerk

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja Prüferbericht Jahresabschluss WW 2025
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den vom Betriebsleiter vorgelegten Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes der Gemeinde Nettersheim zum 31.12.2025 unter Berücksichtigung des vorgelegten Testats der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH Koblenz.
2. Er beschließt ferner, den Jahresüberschuss in Höhe von 15.011,67 € ins Folgejahr auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Betriebsausschuss des Rates der Gemeinde Nettersheim erteilt dem Betriebsleiter des Gemeindewasserwerkes, zugleich Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim, auf der Grundlage des Prüfungstestats vom 15.06.2026 hinsichtlich des von ihm aufgestellten Jahresabschlusses des Gemeindewasserwerkes zum 31.12.2025 vorbehaltlose Entlastung.

Beschlussänderung im Gemeinderat:

3. Der Rat der Gemeinde Nettersheim erteilt dem Betriebsausschuss auf der Grundlage dessen Beschlusses vom 23.06.2026 zur Entlastung des Betriebsleiters hinsichtlich des von ihm erstellten Jahresabschlusses des Gemeindewasserwerkes zum 31.12.2025 vorbehaltlose Entlastung.

Begründung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim, zugleich Betriebsleiter des Gemeindewasserwerkes, hat den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31.12.2025 aufgestellt.
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH Koblenz (zuständige Prüferin: Frau Sanja Dutz) hat im Mai/Juni 2026 die Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Der Prüfbericht inkl. Testat liegt in digitaler Form dieser Vorlage bei.

Das Jahresergebnis 2025 der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) beläuft sich auf einen Überschuss in Höhe von 15.011,67 €.

Zur weiteren Erläuterung dieses Jahresergebnisses wird auf den im beigefügten Prüfbericht enthaltenen Anhang und Lagebericht verwiesen.

Entwicklung der zweckgebundenen Rücklage

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hatte in seiner Sitzung vom 08.04.2014 beschlossen, auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO NRW dem außerplanmäßigen Ausgleich des nicht getilgten Verlustvortrages aus Vorjahren in Höhe von 248.849,78 € im Wirtschaftsjahr 2013 aus der zweckgebundenen Rücklage zuzustimmen. Die eingetragenen Jahresverluste 2013 mit 3.365,05 € und 2014 mit 12.656,98 € wurden ebenso auf neue Rechnung vorgetragen wie die Jahresüberschüsse 2015 in Höhe von 629,52 €, der Jahresüberschuss 2016 mit 6.009,24 €, der Überschuss 2017 mit 2.513,84 €, der Überschuss 2018 von 36.602,46 €, der in 2019 mit 47.355,59 €, der in 2020 von 44.942,64 €, der in 2021 mit 78.793,59 €, der in 2022 mit 20.951,33 €, der in 2023 mit 15.019,04 € und der

in 2024 mit 2.291,85 €. In selbiger Weise soll nunmehr auch mit dem Überschuss 2025 in Höhe von 15.011,67 € verfahren werden.

Nur ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden.

Wie die nachstehende Zusammenstellung des Standes der zweckgebundenen Rücklage des Gemeindewasserwerkes darlegt, konnten bereits mit den Jahresgewinnen 2015 bis 2018 die Jahresverluste 2013 und 2014 ausgeglichen werden. Eine weitere Verrechnung mit der zweckgebundenen Rücklage war damit bisher nicht erforderlich:

Stand der zweckgebundenen Rücklage nach Verrechnung des Verlustvortrages	3.186.454,76 €
Jahresfehlbetrag 2013	-3.365,05 €
Jahresfehlbetrag 2014	-12.656,98 €
Jahresüberschuss 2015	629,52 €
Jahresüberschuss 2016	6.009,24 €
Jahresüberschuss 2017	2.513,84 €
Jahresüberschuss 2018	36.602,46 €
Jahresüberschuss 2019	47.355,59 €
Jahresüberschuss 2020	44.942,64 €
Jahresüberschuss 2021	78.793,59 €
Jahresüberschuss 2022	20.951,33 €
Jahresüberschuss 2023	15.019,04 €
Jahresüberschuss 2024	2.291,85 €
Jahresüberschuss 2025	15.011,67 €
Gewinnvortrag aus Vorjahren zum Stand 01.01.2025	254.098,74 €

Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich bei den o. a. Beträgen jeweils um die Jahresergebnisse ohne Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung handelt.

Der Gewinnvortrag aus Vorjahren beläuft sich zum 31.12.2025 auf 239.087,07 € und wird sich durch den Jahresüberschuss aus 2025 auf 254.098,74 € erhöhen.

Gebührenbedarf

Nach Anrechnung einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe 19.000,00 € (entspricht einem Zinssatz von 1,0 %) zeigt die Gebührennachkalkulation eine Unterdeckung in der Grundgebühr von 0,01 € je m³ Durchflussmenge pro Monat und eine Unterdeckung in der Verbrauchsgebühr in Höhe von 10 T€ bzw. 0,03 € je m³. Aus Vorjahren besteht noch eine Unterdeckung in Höhe von rd. 12.000,00 €. Nach § 6 KAG NRW soll diese Gebührenunterdeckung in den nachfolgenden vier Jahren ausgeglichen werden.

Mit dem Beschluss zum Wirtschaftsjahr 2026 wurde die Verbrauchsgebühr auf 1,98 €/m³ erhöht.

Je nach weiterer Entwicklung der Verbrauchsmengen wird sich in Anbetracht der inflationsbedingten Erhöhung der Material- und Betriebskosten wie auch der mit der Investitionstätigkeit zur sukzessiven Erneuerung des zwischenzeitlich veralteten Anlagevermögens verbundenen Kosten die Haushaltswirtschaft des Eigenbetriebes weiter verschlechtern, so dass trotz einer bereits zum 01.01.2026 vorgenommenen Gebührenerhöhung auch nachfolgende Gebührenanpassungen sehr wahrscheinlich sind.

Entlastung des Betriebsleiters

In der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist in § 5 Absatz 5 geregelt, dass der Betriebsausschuss über die Entlastung des Betriebsleiters entscheidet und diesbezüglich wiederum der Betriebsausschuss nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW über den Gemeinderat zu entlasten ist. Dementsprechend hat der Betriebsausschuss über die Entlastung des Betriebsleiters und der Gemeinderat über die Entlastung des Betriebsausschusses zu entscheiden.

gez. Crump

Bürgermeister